

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Dritte Verordnung zur Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung^{*)}

A. Problem und Ziel

Zur Sicherstellung eines den Normen des EU-Arbeitszeitrechts entsprechenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Soldatinnen und Soldaten wurden 2016 im Soldatengesetz Rahmenbedingungen zur Regelung der Arbeitszeit der Soldatinnen und Soldaten eingeführt und mit der Soldatenarbeitszeitverordnung (SAZV) weiter konkretisiert.

Um die Tätigkeiten der Überwachung des nationalen Luftraums und des maritimen Such- und Rettungsdienstes trotz personeller Engpässe im fliegerischen Dienst im erforderlichen Umfang wahrnehmen zu können, wurde in § 30d Soldatengesetz (SG) geregelt, dass die höchstzulässige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Zwölfmonatszeitraum für diesen Personenkreis von 48 auf 54 Stunden angehoben werden kann. Von dieser Regelung darf nur solange wie sie erforderlich ist, längstens bis zum 31. Dezember 2026, Gebrauch gemacht werden. Wird diese Möglichkeit genutzt, ist das Nähere zur Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes für die von der Anhebung betroffenen Soldatinnen und Soldaten in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Zur Umsetzung der Inhalte des § 30d SG wurde § 5a in die SAZV eingefügt. Diese Regelung war bis zum 31. Dezember 2023 befristet. Unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Notwendigkeit der Anhebung der höchstzulässigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im fliegerischen Dienst zur Überwachung des nationalen Luftraums und im maritimen Such- und Rettungsdienst wird zum 1. Januar 2024 § 5a erneut, befristet bis 31. Dezember 2026, inhaltsgleich in die SAZV eingefügt.

Der Befehlshaberin bzw. dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr wurden Aufgaben im Zusammenhang mit Ausbildungen und Übungen von Spezialkräften der Bundeswehr zugeordnet. Um diese Maßnahmen in erforderlicher Qualität umsetzen zu können, muss ihr bzw. ihm die Befugnis zur Anordnung von Dienst nach § 30c Absatz 4 des Soldatengesetzes übertragen werden.

B. Lösung

Auf Grundlage des § 30d SG in Verbindung mit § 5a SAZV wird die höchstzulässige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Soldatinnen und Soldaten, die im fliegerischen Dienst Tätigkeiten zur Überwachung des nationalen Luftraums und im maritimen Such- und Rettungsdienst ausüben, auf 54 Stunden im Zwölfmonatsdurchschnitt angehoben.

Die Anordnungsbefugnis für Ausnahmetatbestände nach § 30c Absatz 4 Nummer 2 bis 5 SG wird durch eine entsprechende Anpassung des § 21 Absatz 1 Satz 3 SAZV auf die

^{*)} Artikel 1 dieser Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer (ABl. L 183 vom 29. Juni 1989, S. 1) und der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9 vom 18. November 2003).

Befehlshaberin bzw. den Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr ausgeweitet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben werden durch die Änderungen nicht unmittelbar ausgelöst. In ihrer mittelbaren Folge kann es bei einer finanziellen Vergütung von durch die Änderungen begründeten Freizeitausgleichsansprüchen zu Haushaltsausgaben kommen. Der in den Vorjahren bereits entstandene finanzielle Aufwand wird durch die nahtlose Wiedereinführung des § 5a SAZV nicht verändert.

Mit der Änderung des § 21 SAZV sind keine Mehrausgaben verbunden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch das Regelungsvorhaben kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen durch das Regelungsvorhaben nicht. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Da die Vorschrift des Artikel 1 Nummer 2 und die damit verbundene Berichtspflicht aus § 5a Absatz 3 der Soldatenarbeitszeitverordnung mit der vorliegenden Änderungsverordnung unverändert fortgeführt wird, besteht der bisherige Erfüllungsaufwand fort. Es entsteht dadurch keine Mehrbelastung für die Verwaltung des Bundes.

Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht durch das Regelungsvorhaben für den Bund nicht.

Länder und Kommunen

Länder und Kommunen sind von dem Regelungsvorhaben nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Die Wirtschaft, insbesondere die mittelständische Wirtschaft, ist nicht betroffen. Den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Verteidigung

Dritte Verordnung zur Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung

Vom ...

Auf Grund

- des § 30d Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 93 Absatz 2 Nummer 8 des Soldatengesetzes
- des § 30c Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit § 93 Absatz 2 Nummer 6 des Soldatengesetzes

von denen

- § 30c Absatz 5 durch Artikel 6 Nummer 11 Buchstabe c des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist,
- § 30d durch Artikel 6 Nummer 12 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S.1147) eingefügt worden ist,
- § 93 Absatz 2 durch Artikel 5 Nummer 10 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung

Die Soldatenarbeitszeitverordnung vom 16. November 2015 (BGBl. I S. 1995), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. September 2022 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 5a Höchstzulässige Arbeitszeit bei bestimmten Tätigkeiten als fliegende Besatzung“.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Höchstzulässige Arbeitszeit bei bestimmten Tätigkeiten als fliegende Besatzung

(1) Für Soldatinnen und Soldaten, die als fliegende Besatzung Tätigkeiten zur Überwachung des nationalen Luftraums oder im maritimen Such- und Rettungsdienst der Streitkräfte ausüben, darf bis zum 31. Dezember 2026 abweichend von § 5 Absatz 5 die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit in einem Zeitraum von zwölf Monaten 54 Stunden nicht überschreiten. Die betroffenen Soldatinnen und Soldaten sind

über die für sie geltende höchstzulässige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit zu unterrichten.

(2) Für Soldatinnen und Soldaten

1. dürfen die in Absatz 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten
 - a) zusammenhängend längstens für 168 Stunden und
 - b) an insgesamt höchstens 70 Tagen im Kalenderjahr angeordnet werden sowie
2. darf Mehrarbeit ausschließlich für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten angeordnet werden, wenn ihre durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit zum Zeitpunkt der Mehrarbeit über 48 Stunden liegt.

Wenn nicht voraussehbare und vom Dienstherrn nicht zu vertretende Umstände es erfordern, darf die Höchstgrenze von zusammenhängend 168 Stunden ausnahmsweise um bis zu zwölf Stunden überschritten werden.

(3) Das Kommando Luftwaffe und das Marinekommando übermitteln dem Bundesministerium der Verteidigung im Januar und Juli eines jeden Jahres eine Liste der Soldatinnen und Soldaten, die im Berichtszeitraum die in Absatz 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten ausgeübt haben. Berichtszeitraum ist jeweils das vorangegangene Halbjahr. Zu jeder Soldatin und zu jedem Soldaten sind anzugeben:

1. die Zeiträume, in denen eine höchstzulässige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit mehr als 48 Stunden betragen hat,
2. die Zahl der Tage, an denen eine der in Absatz 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten ausgeübt worden ist,
3. die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit
 - a) am letzten Tag jedes Kalendervierteljahres sowie
 - b) am ersten und letzten Tag der ununterbrochenen Geltung der höchstzulässigen Arbeitszeit von 54 Stunden, wenn der Tag in den Berichtszeitraum fällt.

Das Bundesministerium der Verteidigung, das Kommando Luftwaffe und das Marinekommando löschen die Liste spätestens zwei Jahre nach dem Ende des Berichtszeitraums.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung

Die Soldatenarbeitszeitverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Anordnung erfolgt bei den in § 30c Absatz 4 Nummer 2 bis 5 des Soldatengesetzes genannten Tätigkeiten durch die zuständigen Leiterinnen oder Leiter der Organisationsbereiche oder durch die Befehlshaberin oder den Befehlshaber des Territorialen

Führungskommandos der Bundeswehr oder durch die Befehlshaberin oder den Befehlshaber Einsatzführungskommando der Bundeswehr.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund der weiterhin bestehenden Notwendigkeit der Anhebung der höchstzulässigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit bei Tätigkeiten als fliegende Besatzung zur Überwachung des nationalen Luftraums und im maritimen Such- und Rettungsdienst soll § 5a in die SAZV eingefügt werden.

Die Erweiterung der Anordnungsbefugnis von Dienst nach § 30c Absatz 4 SG Nummern 2 bis 5 auf die Befehlshaberin oder den Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr ist erforderlich, damit diese oder dieser alle notwendigen Befugnisse besitzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Um die Tätigkeiten der Überwachung des nationalen Luftraums und des maritimen Such- und Rettungsdienstes trotz personeller Engpässe im fliegerischen Dienst im erforderlichen Umfang wahrnehmen zu können, wurde in § 30d SG geregelt, dass die höchstzulässige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Zwölfmonatszeitraum für diesen Personenkreis von 48 auf 54 Stunden angehoben werden kann. Von dieser Regelung darf nur solange wie sie erforderlich ist, längstens bis zum 31. Dezember 2026, Gebrauch gemacht werden. Wird diese Möglichkeit genutzt, ist das Nähere zur Gewährleistung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes für die von der Anhebung betroffenen Soldatinnen und Soldaten in einer Rechtsverordnung zu regeln.

Zur Umsetzung der Inhalte des § 30d SG wurde § 5a in die SAZV eingefügt. Die Regelung war befristet bis 31. Dezember 2023.

Unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Notwendigkeit der Anhebung der höchstzulässigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im fliegerischen Dienst zur Überwachung des nationalen Luftraums und im maritimen Such- und Rettungsdienst ist rückwirkend zum 1. Januar 2024 § 5a inhaltsgleich in die SAZV wieder eingefügt worden. § 5a ist befristet bis 31. Dezember 2026.

Neben dem bislang in § 21 SAZV für die Anordnung von Dienst nach § 30c Absatz 4 SG befugten Personenkreis ist auch die Befehlshaberin oder der Befehlshaber Einsatzführungskommando der Bundeswehr befugt, Dienst nach § 30c Absatz 4 Nummer 2 bis 5 SG anzuordnen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Dem Bund ist durch Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes (GG) für die Rechtsverhältnisse der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen sowie durch Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 GG für die Regelung der Dienstverhältnisse in den Streitkräften die ausschließliche

Gesetzgebungskompetenz zugewiesen. Von dieser hat er unter anderem mit dem Erlass des SG Gebrauch gemacht.

Gemäß Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 und 2 GG ist das Bundesministerium der Verteidigung im SG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Soldatinnen und Soldaten zu regeln:

- das Nähere zur Arbeitszeit und zur Gewährung eines bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes bei besonderen Tätigkeiten nach § 30c Absatz 4 SG, § 30c Absatz 5 in Verbindung mit § 93 Absatz 2 Nummer 6 SG,
- die Anhebung der höchstzulässigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit auf 54 Stunden für Soldatinnen und Soldaten, die Tätigkeiten als fliegende Besatzung zur Überwachung des nationalen Luftraums oder im maritimen Such- und Rettungsdienst der Streitkräfte ausüben, § 30d Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 93 Absatz 2 Nummer 8 SG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar. Artikel 1 dient der Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer (ABl. L 183 vom 29. Juni 1989, S. 1) und der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299, S. 9 vom 18. November 2003).

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Artikel 2 dient der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, indem der verantwortlichen Person alle notwendigen Anordnungsbefugnisse zugeordnet werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Änderungen stehen im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben werden durch die Änderungen nicht unmittelbar ausgelöst. In ihrer mittelbaren Folge kann es bei einer finanziellen Vergütung von Mehrarbeit zu Mehrausgaben kommen, da auf Grund der in Artikel 1 Nummer 2 vorgesehenen Anhebung der höchstzulässigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit in einem Zeitraum von zwölf Monaten Mehrarbeit für den betroffenen Personenkreis nunmehr auch oberhalb der Grenze von 48 Stunden angeordnet werden darf.

4. Erfüllungsaufwand

a.) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b.) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

c.) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Die durch Artikel 1 Nummer 2 fortgeführte Regelung des § 5a der Soldatenarbeitszeitverordnung führt die zum 31.12.2023 ausgelaufene gleichlautende Regelung unverändert ab dem 01.01.2024 fort. Folglich ergibt sich keine Änderung bei dem bereits bestehenden Erfüllungsaufwand, der durch den § 5a Absatz 3 der Soldatenarbeitszeitverordnung und der damit verbundenen Berichtspflicht besteht. Für die Verwaltung entsteht somit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bei der administrativen Umsetzung der Änderungen durch Artikel 1 Nummer 2.

5. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen nicht.

6. Weitere Regelungsfolgen

Es sind keine weiteren Folgen absehbar.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Verordnungsermächtigung in § 30d Absatz 1 Satz 1 SG gibt für den mit Artikel 1 Nummer 2 neu eingefügten § 5a in ihrem Tatbestand materiell-rechtlich vor, dass die Anhebung der höchstzulässigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit auf 54 Stunden längstens bis zum 31. Dezember 2026 erfolgen darf. In Umsetzung dieser Vorgabe enthält § 5a ebenfalls eine Befristung bis zum 31. Dezember 2026.

Entsprechend der Vorgabe aus § 30d Absatz 1 Satz 2 SG, dass die Rechtsverordnung aufzuheben ist, sobald die Voraussetzungen für eine Anhebung der höchstzulässigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit auf 54 Stunden nicht mehr erfüllt sind, ist in Artikel 1 Nummer 2 mit den Regelungen des § 5a Absatz 4 eine verordnungsbegleitende, fortlaufende Evaluierung auf die Einhaltung dieser Vorgabe vorgesehen.

Der Grad, mit dem die in Artikel 1 Nummer 2 verfolgten Regelungsziele erreicht werden, wird sich angesichts der Regelungsmaterien bereits im regulären Verwaltungsvollzug erweisen, besonderer Evaluationsregelungen bedarf es hierzu nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung)

Zu Nummer 1

(Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zu der Nummer 2.

Zu Nummer 2

(§5a)

Zu Absatz 1

Es wird von der in § 30d SG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die höchstzulässige durchschnittliche Arbeitszeit für Soldatinnen und Soldaten, die als fliegende Besatzungen Tätigkeiten zur Überwachung des nationalen Luftraums oder im maritimen Such-

und Rettungsdienst ausüben, von 48 auf 54 Stunden anzuheben. Für wie viele Soldatinnen und Soldaten aus diesen Tätigkeitskreisen eine Anhebung der höchstzulässigen durchschnittlichen Arbeitszeit tatsächlich notwendig ist, hängt vom regelmäßig zu überprüfendem Bedarf ab.

Mit Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Anhebung für einzelne Soldatinnen und Soldaten, die als fliegende Besatzungen Tätigkeiten zur Überwachung des nationalen Luftraums ausüben, auf der Basis des § 30d Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SG. Diese Tätigkeiten werden nach derzeitigen Prognosen zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2026 ohne Anhebung der höchstzulässigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nicht im erforderlichen Umfang ausgeübt werden können. Dementsprechend und im Rahmen der tatbestandlichen zeitlichen Befristung in § 30d Absatz 1 Satz 1 SG wird die Geltung der Anhebung aus Gründen der Transparenz und Rechtsklarheit für den Anwender in Absatz 1 Satz 1 befristet. Mit Satz 2 wird sichergestellt, dass jede betroffene Soldatin und jeder betroffene Soldat jederzeit – auch bei Versetzungen und Kommandierungen – über die für sie oder ihn geltende höchstzulässige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Zwölfmonatszeitraum informiert ist.

Die gemäß § 30d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SG für die Anhebung erforderliche materiell-rechtliche Voraussetzung, dass die Tätigkeiten als fliegende Besatzung zur Überwachung des nationalen Luftraums ohne die Anhebung nicht im erforderlichen Umfang ausgeübt werden könnten, besteht auch nach dem 1. Januar 2024 weiter.

Wegen der gegenüber der Organisation des Nordatlantikvertrages (NATO) eingegangenen Verpflichtungen befindet sich permanent ein erheblicher Anteil von Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführern, die befähigt sind, die Tätigkeiten zur Überwachung des nationalen Luftraums auszuüben, in der Vorbereitung zu und Erfüllung von höherwertigen fliegerischen Aufgaben im Rahmen der Landes- und Bündnisverteidigung. Aufgrund der durch die Zeitenwende entstandenen Mehraufgaben, besteht weiterhin eine signifikante personelle Unterbesetzung für Luftfahrzeugführerinnen und Luftfahrzeugführer. Dieser kann nur langfristig nachhaltig entgegengewirkt werden.

Für die Soldatinnen und Soldaten, die als fliegende Besatzungen Tätigkeiten im maritimen Such- und Rettungsdienst ausüben, wird die Anhebung auf der Grundlage von § 30d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SG durch den Absatz 2 vorgenommen. Sie wird voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2026 erforderlich sein, um die Tätigkeiten im erforderlichen Umfang weiterhin ausüben zu können.

Über die originäre Aufgabe des militärischen Such- und Rettungsdienstes über See hinaus, hat das Bundesministerium der Verteidigung nach einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, dem heutigen Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur, vom 13. Juni 2001 (VMBl 2001, S. 126) die Aufgabe des zivilen Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge in den Seegebieten vor der deutschen Nord- und Ostseeküste sicherzustellen und den zivilen Such- und Rettungsdienst für alle Seefahrzeuge in diesen Seegebieten zu unterstützen.

Mit Satz 2 wird sichergestellt, dass jede betroffene Soldatin und jeder betroffene Soldat jederzeit- auch bei Versetzungen und Kommandierungen- über die für sie oder ihn geltende höchstzulässige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Zwölfmonatszeitraum informiert ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 enthält drei arbeitszeitliche Beschränkungen für Soldatinnen und Soldaten, deren Arbeitszeit nach Absatz 1 angehoben ist. Diese drei Beschränkungen sind notwendig aber auch hinreichend, um den bestmöglichen Arbeits- und Gesundheitsschutz für die von der Anhebung der höchstzulässigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Zwölfmonatszeitraum auf 54 Stunden erfassten Soldatinnen und Soldaten sicherzustellen. Das

ausdifferenzierte Arbeits- und Gesundheitsschutzsystem des nationalen soldatischen Arbeitszeitrechts gilt in vollem Umfang auch zwischen der achtundvierzigsten und der vierundfünfzigsten Stunde und deckt bereits die Kompensation des überwiegenden Anteils der zeitlichen Belastungen ab.

Sowohl die Tätigkeiten zur Überwachung des nationalen Luftraums als auch im maritimen Such- und Rettungsdienst sind dadurch charakterisiert, dass sie in Dauerdiensten in ständiger Erwartung einer Alarmierung ausgeübt werden müssen. Zur Begrenzung der damit verbunden besonderen Belastungen wird mit Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a für die ununterbrochene Dauer dieser Dienste eine Höchstgrenze von 168 Stunden, was einem Siebentageszeitraum entspricht, festgelegt. Die Festlegung in Stunden ist im Sinne einer exakten zeitlichen Obergrenze erforderlich, da aus ablauforganisatorischen Gründen Dienstbeginn und -ende zu wechselnden Zeitpunkten an einem Tag liegen können.

Besondere Belastungen entstehen nicht nur durch die mit Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a berücksichtigte lange, ununterbrochene Inanspruchnahme, sondern auch durch die Häufigkeit der Inanspruchnahme für die Tätigkeiten. Aus diesem Grund wird die Häufigkeit der Dienste für diese Tätigkeiten durch Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b auf maximal 70 Tagen pro Kalenderjahr begrenzt. Der Festlegung nach Tagen steht ablauforganisatorisch nichts entgegen. Sie ist hier angemessen, da „angefangene“ Kalendertage wie volle Tage zählen und sich dies hier zugunsten des Gesundheitsschutzes auswirkt.

Mit Satz 1 Nummer 2 wird schließlich sichergestellt, dass Soldatinnen und Soldaten, deren tatsächliche arbeitszeitliche Belastung oberhalb der ohne Anhebung höchstzulässigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Zwölfmonatszeitraum von 48 Stunden liegt, Mehrarbeit nur für Tätigkeiten zur Überwachung des nationalen Luftraums oder im maritimen Such- und Rettungsdienst leisten. Mehrarbeit für andere Aufgaben darf nur geleistet werden, wenn die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Zwölfmonatszeitraum zum Zeitpunkt der Mehrarbeitsleistung unter 48 Stunden liegt und bleibt.

Satz 2 trägt dem sehr selten vorkommenden Ausnahmefall Rechnung, dass eine nicht durch Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung zu verantwortende oder zu beeinflussende Lage eintritt, die eine zeitgerechte Ablösung der Dienst tuernden fliegenden Besatzung unmöglich macht.

Zu Absatz 3

Die durch § 30d eröffnete Möglichkeit zur Anhebung der höchstzulässigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Zwölfmonatszeitraum auf 54 Stunden stellt eine sehr restriktiv anzuwendende Abweichung von der europa- und nationalrechtlich bestimmten Höchstgrenze von 48 Stunden dar. Dementsprechend ordnet § 30d Absatz 1 Satz 2 SG an, dass nach § 30d Absatz 1 Satz 1 SG erlassene Rechtsverordnungen wieder aufzuheben sind, wenn die Voraussetzungen für die Anhebung nicht mehr vorliegen.

Um die Einhaltung dieser Vorgabe des Gesetzgebers sicherzustellen zu können, bedarf es einer engmaschigen Kontrolle und Überwachung des Vollzugs der Ordnungsregelungen der Absätze 1 und 2 durch das zur Aufhebung der Verordnung zuständige Bundesministerium der Verteidigung. Angesichts dessen enthält Absatz 3 detailliert beschriebene halbjährliche Berichtspflichten der beiden für den Vollzug unmittelbar unterhalb der ministeriellen Ebene zuständigen Kommandos. Durch die mit Satz 1 vorgegebene, verhältnismäßig kurze Frequenz und die in Satz 3 vorgegebenen Inhalte wird sichergestellt, dass ausreichende Erkenntnisse vorliegen, um umgehend eine vertiefte Prüfung einleiten zu können, ob die Rechtsverordnung aufzuheben ist.

Dem Bundesministerium der Verteidigung ist eine Liste der Soldatinnen und Soldaten, die im Berichtszeitraum bis zu 54 Wochenstunden im Zwölfmonatsdurchschnitt zu leisten haben, vorzulegen. Für diese Soldatinnen und Soldaten sind jeweils zwischen vier und sechs Kennzahlen anzugeben: Anhebungszeitraum (Absatz 3 Satz 3 Nummer 1), Anzahl der

Dienste (Absatz 3 Satz 3 Nummer 2) und die in einem Zeitraum von zwölf Monaten tatsächlich im Durchschnitt wöchentlich geleistete Arbeitszeit an zwei (Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe a) sowie gegebenenfalls bis zu zwei weiteren (Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 Buchstabe b) Stichtagen im Berichtszeitraum.

Entsprechend den in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 04.05.2016, S.1) normierten datenschutzrechtlichen Grundsätzen der Datenminimierung und der Speicherbegrenzung wird mit Satz 4 eine Löschfrist für die personenbezogene Daten enthaltene Liste vorgesehen, mit der auch dem in Artikel 17 dieser Verordnung niedergelegten „Recht auf Vergessen werden“ Genüge getan wird. Bei der Löschfrist handelt es sich um eine Höchstaufbewahrungsfrist.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Soldatenarbeitszeitverordnung)

(§ 21)

Die Funktionsbezeichnung der Leitung des Territorialen Führungskommandos der Bundeswehr wurde in „Befehlshaberin“ bzw. „Befehlshaber“ geändert. Die entsprechende Bezeichnung wird angepasst.

Die Ermächtigung zur Anordnung von Dienst außerhalb des Grundbetriebes nach § 30c Absatz 4 Nummer 2 bis 5 SG bezieht sich derzeit nur auf die Leiterinnen bzw. Leiter von Organisationsbereichen und den Befehlshaber des Territorialen Führungskommandos der Bundeswehr, da diese dauerhaft einen nachgeordneten Bereich mit militärischem Personal führen. Das traf bisher auf die Befehlshaberin bzw. den Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr nicht zu. Mit Übertragung der Verantwortung für Übungen von Spezialkräften der Bundeswehr im Ausland sowie streitkräftegemeinsamen, ressortübergreifenden und multinationalen Übungen von Spezialkräften im Inland sind der Befehlshaberin bzw. dem Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr nunmehr ebenfalls regelmäßig Kräfte unterstellt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Artikel 2 ersetzt § 21 Absatz 1 Satz 3 mit der Erweiterung auf die Befehlshaberin oder auf den Befehlshaber des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr.

Zu Absatz 2

Um Nachteile für Soldatinnen und Soldaten zu vermeiden sollen die in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Das rückwirkende Inkrafttreten der Regelung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da dadurch keinerlei für die Soldatinnen und Soldaten nachteilige Rechtsfolgen für die Zeit bewirkt werden.